

PROTOKOLL

ZUR ABÄNDERUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN

DER REPUBLIK ÖSTERREICH

UND

DEM KÖNIGREICH SCHWEDEN

ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIETE DER
STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN

Die Republik Österreich und das Königreich Schweden, von dem Wunsche geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des am 14. Mai 1959 unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen¹ in der Fassung des am 6. April 1970 unterzeichneten ersten Protokolls² und des am 5. November 1991 unterzeichneten zweiten Protokolls³ (im Folgenden als "Abkommen" bezeichnet) abzuschließen,

Haben Folgendes vereinbart:

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 39/1960.

² Kundgemacht in BGBl. Nr. 341/1971.

³ Kundgemacht in BGBl. Nr. 132/1993.

Artikel 1

Artikel 8 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

”Artikel 8

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten Einkünfte aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die ihren Wohnsitz in dem anderen Staat hat, so hat nur der erstgenannte Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte. Werden diese Einkünfte durch eine in dem anderen Staat gelegene Betriebstätte erzielt, so steht das Besteuerungsrecht auch diesem anderen Staat zu.

(2) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels und des Absatzes 1 von Artikel 2 dürfen Einkünfte aus der Veräußerung von Aktien oder anderen Anteilen oder Rechten an einer Kapitalgesellschaft bei einer natürlichen Person, die ihren Wohnsitz in einem der beiden Staaten begründet hat, auch im anderen Staat besteuert werden; dies jedoch nur in Bezug auf jenen Einkünfteteil, der auf die Zeit vor der Begründung des Wohnsitzes im erstgenannten Staat entfällt. Wird eine Beteiligung im Sinn des vorstehenden Satzes zur Gänze oder teilweise veräußert und beträgt die Beteiligung weniger als 1 vom Hundert des Kapitals der Kapitalgesellschaft, sind die Bestimmungen dieses Absatzes nur dann anzuwenden, wenn die Veräußerung innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt erfolgt, an dem die natürliche Person ihren Wohnsitz im erstgenannten Staat begründet hat.”

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten teilen einander schriftlich auf diplomatischem Weg mit, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Protokolls erfüllt sind.
2. Das Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt des Empfanges der späteren der beiden Mitteilungen in Kraft.
3. Das Protokoll ist auf Steuern anzuwenden, die von Einkünften zu erheben sind, die am oder nach dem 1. Jänner 2007 bezogen werden. Artikel 8 Abs. 2 findet hingegen nur auf Einkünfte Anwendung, die von einer natürlichen Person bezogen werden, die am oder nach dem Tag der Unterzeichnung des Protokolls ihren Wohnsitz im erstgenannten Staat im Sinn des neuen Artikels 8 begründet hat.
4. Das Protokoll bleibt so lange wie das Abkommen in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN ZU Stockholm am 21. August 2006 in zweifacher Ausfertigung, in deutscher und schwedischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die
Republik Österreich:

Arthur Winkler-Hermaden m.p.

Für das
Königreich Schweden:

Magdalena Andersson m.p.